

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

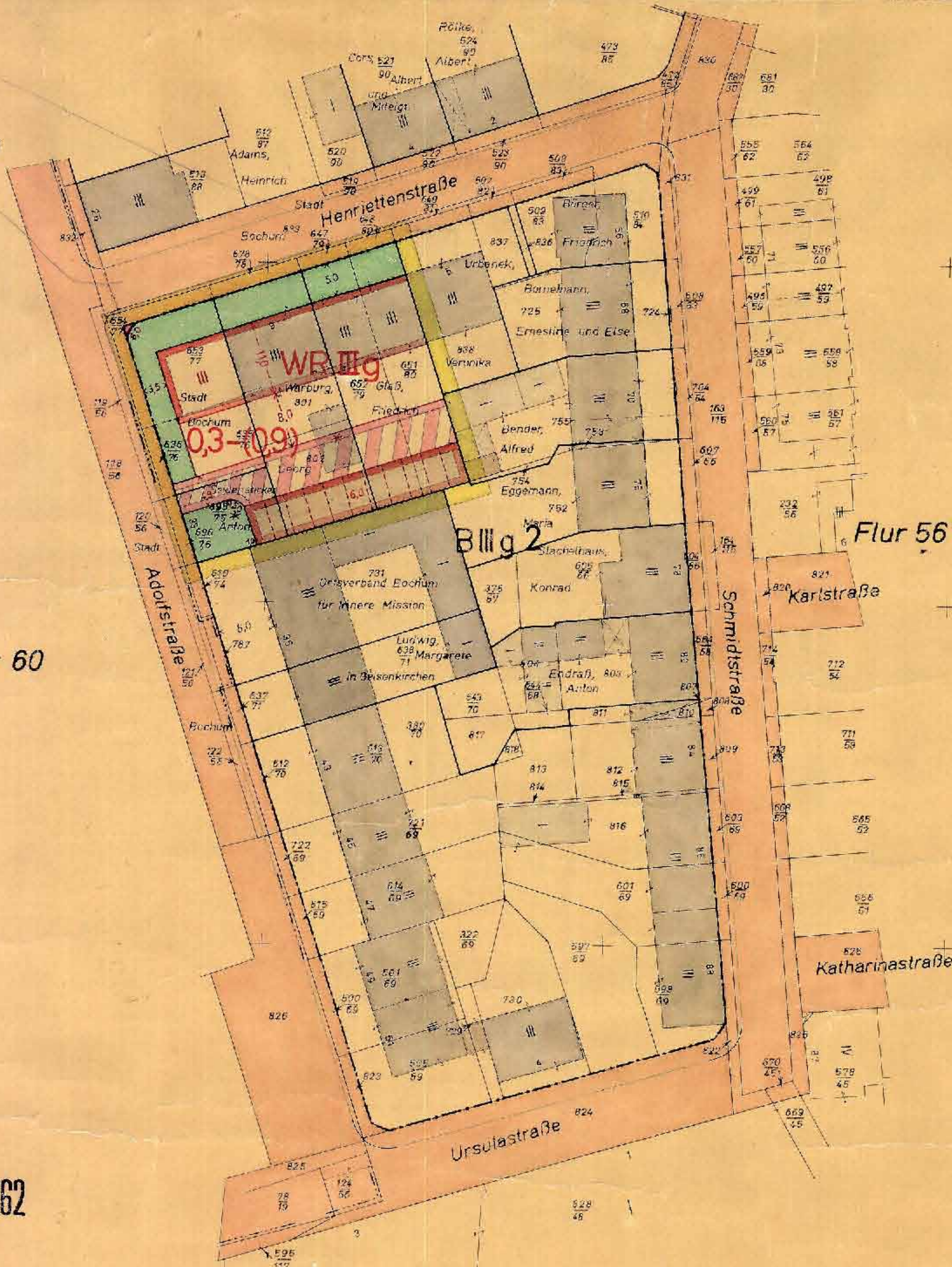
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Stadt Bochum  
Gemarkung Bochum



Flur 60

Flur 56

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962  
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Maßstab 1:500

### 1. Ausfertigung

## Bebauungsplan Nr. 152

(bestehend aus 1 Blatt)

zur Änderung des Bebauungsplanes  
(Durchführungsplanes) Griesenbruch, südöstl.  
Ecke Adolfstraße und Henriettenstraße  
und zur Änderung des Baustufenplanes  
(Verordnung über die Regelung, Abstufung  
und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der  
Stadt Bochum vom 18.5.1961, Amtsbl. Reg.  
Arnsberg vom 24.6.1961, S. 267).

Abgezeichnet von den Flurkarten  
und ergänzt durch Feldvergleich.

Bochum, im Mai 1962

Vermessungs- und Katasteramt

Obervermessungsamt

Planaufstellung  
Für die förmliche Feststellung geprüft.

Bochum, im Mai 1962

Bauverwaltung

Stadtbaureis

Oberverm. Rat

- Öffentliche Gebäude
  - Wohngebäude
  - Industrie- und Wirtschaftsgebäude
  - Garagen
- mit Angabe der Geschöszahl (neut. rot) —

#### Grenzen und Begrenzungslinien

- Festgesetzte Fluchtlinie (Begrz. d. Verkehrstl.)
- Festgesetzte Baulinie
- Neue Fluchtlinie (Begrz. d. Verkehrstl.)
- Neue Baulinie, zwingend
- Begrz. d. überbaubaren Fläche
- Begrenzung des Gemeinschaftsweges
- Plangebietsgrenze
- Vorhandener Bordstein

#### Flächen

- Öffentl. Verkehrsfläche, vorhanden
- Öffentl. Verkehrsfläche, Erweiterung
- Private Verkehrsfläche (mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger zu belasten)
- Fläche für Gemeinschaftsgaragen

#### Art und Maß der baulichen Nutzung

- B reines Wohngebiet
- g geschlossene Bauweise
- I, II, III, IV Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- rot: Neufestsetzung
- schwarz: festgestellt (nachtrll. übernommen)
- WR Reines Wohngebiet
- 0,3 Grundflächenzahl
- (0,9) Geschözfächenzahl

Dieser Plan wurde nach § 2 Abs. 1 BBauG  
durch Beschluß der Stadtverordnetenver-  
sammlung der Stadt Bochum vom 20.9.1962  
aufgestellt.

Bochum, den 22. Oktober 1962

Der Oberbürgermeister

*Himmig*

Zu diesem Plan gehört die genehmigte Änderung des Ver-  
bundsbeschlusses des Stadtausschusses Ruhrkohlenbezirk  
vom 31. März 1964 A-2: 3-162-64

Der Verbandsdirektor  
L.A.  
Bochum, den 3. 4. 1964  
*Engel*

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundes-  
baugesetzes vom 23. Juni 1960  
(BGBl. I S. 341) in der Zeit  
vom 10. 7. bis 10. 8. 1964  
öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 7. 9. 1964

*Bludau*  
(Bludau)  
Lebten, Stadtausschuss

Wegen eines Fernschreibens wurde die Auslegung  
dieses Planes wiederholt in der Zeit vom 23. 11. -  
23. 12. 1964  
Bochum, den 31. 12. 1964  
*Bludau*

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadter-  
ordnetenversammlung vom 18. Juni 1965  
zu Punkt 9/IV 6 der Tagesordnung für den nicht-  
öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung  
aufgestellt worden ist.

*Himmig* *Bludau* *Kristen*  
Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes  
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341)  
ist dieser Plan mit Verfügung vom  
28. Nov. 1965 Az. 128-195.6 (Bochum 152)  
genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr

L.A.

*Rutkies*  
Oberregierungs- und baurat

Rechtsverbindlich nach § 12 BBauG durch  
ortsübliche Bekanntmachung vom 31. 12. 1965

Bochum, den 11. 1. 1966

*Bludau*  
Bludau  
Stadtvermessungsoberrat